



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Bergkamen
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Datum: 28. Mai 2021
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
48.02.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Vorrath
marina.vorrath@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3070
Fax: 02931/82-2520

Dienstgebäude:
Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg

**Gewährung einer Zuwendung
für die Durchführung zum beschleunigten
Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für
Grundschulkinder gem. Runderlass des Ministeriums für Schule
und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom
22.01.2021 (BASS 11-02 Nr.39)**

Ihre Anträge vom 22.02.2021

Anlagen:

- Übersichtsliste der Schulen/Projekte
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und NBest-Bau
- Mittelabrufformular
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Empfangsbekanntnis / Rechtsmittelverzicht

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDE

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung:

Auf Ihre Anträge vom 22.02.2021 hin bewillige ich Ihnen für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen und/ oder für qualitative Verbesserungen der Betreuungsumgebung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 für die Zeit von der Zustellung dieses Bescheides bis zum 31.03.2022 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

488.099,75 (Höchstbetrag)

**(in Worten vierhundertachtundachtzigtausendneunundneunzig
Euro 75/100)**

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:

Seite 2 von 4

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung in Höhe von höchstens 85 v.H. als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (in Höhe von 574.235,00 Euro) gewährt.

Finanzierungsplan				
	Maßnahme Nr. 2.1	Maßnahme Nr. 2.2	Maßnahme Nr. 2.3	Gesamt (2.1-2.3)
Gesamtkosten		446.300,00 €	127.935,00 €	574.235,00 €
davon grundsätzlich zuwendungsfähig		446.300,00 €	127.935,00 €	574.235,00 €
abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		0,00 €	0,00 €	0,00 €
zuwendungsfähige Gesamtausgaben		446.300,00 €	127.935,00 €	574.235,00 €
Förderung in €		379.355,00 €	108.744,75 €	488.099,75 €
Davon Bundesmittel		312.410,00 €	89.554,50 €	401.964,50 €
Davon Landesmittel		66.945,00 €	19.190,25 €	86.135,25 €
Förderung in %		85 %	85 %	85 %

3. Zweckbindungsfrist:

Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten/Flächen /finanzierten baulichen Maßnahmen (Investitionen) sind für die Dauer von 20 Jahren und für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weiterleitung der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

4. Auszahlungsverfahren:

Abweichend von den Nummern 1.4 und 1. 5 ANBest-G und 1.4 ANBest-P wird Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme, mittels beigefügtem Mittelabrufformular. Mit dem Mittelabruf sind die Ausgaben für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme entstandenen Ausgaben je Maßnahme zu benennen und zu bestätigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger in der Verwendung frei.

Seite 3 von 4

Nebenbestimmungen:

1. Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger), mit Ausnahme der Nummern 1.4 und 1.5 ANBest-G und 1.4 ANBest-P, sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die derzeit geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten / anzuwenden.
3. Auf die gewährte Bundesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.
4. Die Förderrichtlinie lässt die Weiterleitung der Mittel an Dritte zu. Die oder der Dritte ist schriftlich auf die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschl. der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, zu verpflichten. Die Rechte und Pflichten sind in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten. Die ANBest-P sind zum Bestandteil der Vereinbarung zu erklären. Diese Verpflichtung ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Hierzu verweise ich auf die Mitteilungspflicht nach Nr. 5.2 ANBest-G zu § 44 LHO.
5. Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen sind in der Zeit vom Eingang dieses Bescheides (spätestens ab dem 30. Juni 2021) bis zum 31. Dezember 2021 durchzuführen und bis zum 31. März 2022 abzurechnen.
6. Die Förderrichtlinie lässt einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab dem 17.06.2020 zu.
7. Die Mittel sind bis spätestens 31.03.2022 (Ende des Bewilligungszeitraumes) abzurufen.
8. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Förderrichtlinie, spätestens bis 31. März 2022, vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der Bezirksregierung Arnsberg in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen



(Hans-Josef Vogel)

Regierungspräsident